

Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht (Teil 1)

Schlussfolgerungen des ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit

In dieser Ausgabe sind die Artikel 17 (Zuständigkeiten) und Artikel 18 (Rückverfolgbarkeit) abgedruckt. Die Artikel 11, 12, 16, 19 und 20 folgen in den nächsten Ausgaben.

Einleitung

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹ („die Verordnung“) wurde am 28. Januar 2002 verabschiedet. Eines ihrer Ziele ist es, gemeinsame Definitionen aufzustellen und umfassende richtungsweisende Grundsätze sowie vertretbare Ziele für das Lebensmittelrecht festzulegen, um einen hohen Gesundheitsschutz und das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

In Kapitel II der Verordnung wird versucht, auf Gemeinschaftsebene allgemeine Grundsätze (Artikel 5 bis 10) und Anforderungen (Artikel 14 bis 21) des Lebensmittelrechts zu harmonisieren, die es in der Rechtstradition der Mitgliedstaaten bereits gibt; sie werden dazu in einen europäischen Kontext gestellt, und es werden Definitionen, Grundsätze und Anforderungen genannt, die als Rahmen für ein künftiges europäisches Lebensmittelrecht dienen können.

Die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Kommission hat eine informelle Arbeitsgruppe mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten eingesetzt, die eine Reihe von Fragen zur Anwendung und Auslegung der Verordnung prüfen und einvernehmlich klären soll.

Im Interesse der Transparenz hat die Kommission außerdem alle betroffenen Parteien ermutigt, die Durchführung und Anwendung der Verordnung offen in Gremien zu diskutieren, in denen die Mitgliedstaaten angehört und unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Interessen zum Ausdruck gebracht werden können. Die Kommission hat dazu am 19. April 2004 ein Treffen veranstaltet, an dem Vertreter der Mitgliedstaaten, der Hersteller und der Industrie, des Handels und der Verbraucher teilnahmen, um allgemeine Fragen zur Anwendung der Verordnung

zu erörtern. Es gilt jedoch festzuhalten, dass Fragen im Zusammenhang mit Verstößen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen die Verordnung in diesem Rahmen nicht behandelt werden und Gegenstand der dafür festgelegten Verfahren der Kommission sind.

Abschließend hat der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit auf seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004 die nachstehend wiedergegebenen Schlussfolgerungen genehmigt und deutlich gemacht, dass dieses nützliche Verfahren im Lichte der nach der vollen Anwendung der Verordnung ab dem 1. Januar 2005 gewonnenen Erfahrungen fortgesetzt werden sollte. Diese Schlussfolgerungen werden allen Betroffenen zur Kenntnis gebracht.

Die vorliegenden Leitlinien sollen dazu dienen, allen an der Lebensmittelherstellungskette Beteiligten die Aussagen der Verordnung näher zu bringen, damit sie vorschriftsmäßig und einheitlich angewendet werden können. Sie sind allerdings rechtlich nicht verbindlich, und in Streitfällen ist der Gerichtshof die letzte Instanz für die Auslegung des Rechts.

Zu einigen Fragen, die eine bestimmte Gruppe von Lebensmittelunternehmen betreffen, hat die Kommission schriftlich ihren Standpunkt begründet².

Folgende Themenbereiche werden angesprochen:

- Zuständigkeiten (Artikel 17),
- Rückverfolgbarkeit (Artikel 18),
- Rücknahme, Rückruf und Meldung von Lebens- und Futtermitteln (Artikel 19 und 20) im Hinblick auf die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln (Artikel 14 und 15),
- Einfuhren und Ausfuhren (Artikel 11 und 12).

I. Artikel 17 Zuständigkeiten

Artikel 17

1. *Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sorgen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unter-*

stehenden Unternehmen dafür, dass die Lebensmittel oder Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen.

- Die Mitgliedstaaten setzen das Lebensmittelrecht durch und überwachen und überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. Hierzu betreiben sie ein System amtlicher Kontrollen und führen andere den Umständen angemessene Maßnahmen durch, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebensmitteln und Futtermitteln, der Überwachung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und anderer Aufsichtsmaßnahmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Außerdem legen sie Vorschriften für Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht fest. Diese Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

I.1. Denkansatz

- Dieser Artikel entspricht dem im Weißbuch über Lebensmittelsicherheit gesetzten Ziel, die Aufgaben der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden sowie aller Gruppen von Betroffenen in den Lebens- und Futtermittelketten – nachstehend „Lebensmittelkette“ genannt – zu definieren (d. h. Landwirte, Hersteller von Futter- und Lebensmitteln, Importeure, Makler, Vertriebsunternehmen, öffentliche und private Verpflegungsbetriebe usw.).
- Ein Lebensmittelunternehmer³ kann am besten dafür sorgen, dass die Lieferwege von Futter- und Lebensmitteln und die von ihm gelieferten Futter- und Lebensmittel sicher sind, weshalb er **rechtlich gesehen die Hauptverantwortung trägt** für die Befolgung des Lebensmittelrechts⁴ und insbesondere der Lebensmittelsicherheit.

I.2. Schlussfolgerungen

- Nach Artikel 17 Absatz 1 müssen die Lebensmittelunternehmer aktiv an der Anwendung der Anforderungen des Lebensmittelrechts mitwirken, indem sie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Diese allgemeine Anforderung hängt eng zusammen mit anderen Verpflichtungen, die sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergeben (z. B. Anwendung von HACCP-Verfahren bei der Lebensmittelhygiene).

- Nach Artikel 17 Absatz 1 sind die Unternehmer daher für die Tätigkeiten unter ihrer Kontrolle zuständig, entsprechend der üblichen Haftpflicht, wonach jede Person für Dinge und Handlungen unter ihrer Kontrolle haftbar ist. Damit wird diese Anforderung in der gemeinschaftlichen Rechtsordnung für den Bereich des Lebensmittelrechts (d. h. nicht nur bei der Lebensmittelsicherheit, sondern auch in anderen, Lebensmittel betreffenden Bereichen) festgeschrieben und den Mitgliedstaaten untersagt, eigene Rechtsvorschriften beizubehalten oder zu verabschieden, die Lebensmittelunternehmer dieser Verpflichtung entheben würden.
- Artikel 17 Absatz 1 ist zwar ab dem 1. Januar 2005 direkt anwendbar, die Haftung der Lebensmittelunternehmer sollte sich aber in der Praxis aus dem Verstoß gegen eine Bestimmung des Lebensmittelrechts (und den Bestimmungen für zivil- oder strafrechtliche Haftung, die es in der Rechtsordnung aller Mitgliedstaaten gibt) ergeben. Haftungsklagen stützen sich nicht auf Artikel 17, sondern auf eine Rechtsgrundlage, die in der einzelstaatlichen Rechtsordnung oder in der Rechtsvorschrift zu finden ist, gegen die verstoßen wurde.
- Mit Artikel 17 Absatz 2 wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die allgemeine Verpflichtung auferlegt, zu überwachen und zu kontrollieren, dass die Bestimmungen des Lebensmittelrechts in allen Abschnitten der Lebensmittelkette umfassend und wirksam durchgesetzt worden sind.

I.3. Beitrag/Auswirkung

I.3.1. Allgemeine Forderung nach Konformität und Überprüfung

- Am 1. Januar 2005 wird diese Vorschrift eine allgemeine Anforderung, die in allen Mitgliedstaaten in allen Bereichen des Lebensmittelrechts gilt.
- Mit der Festschreibung dieser Anforderung dürften Ungleichheiten beseitigt werden, die Handelschranken aufbauen und den Wettbewerb zwischen Lebensmittelunternehmern verzerren.
- Dabei wird voll berücksichtigt, welche grundlegende Rolle Lebensmittelunternehmen in der Lebensmittelkette vom Erzeuger bis zum Verbraucher spielen, vor allem bei der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.

I.3.2. Haftung

- Die Ziele von Artikel 17 sind:
- Festlegung der Zuständigkeiten der Lebensmittelunternehmer und Abgrenzung dieser Zuständigkeiten von denen der Mitgliedstaaten sowie

- Ausweitung des Grundsatzes, wonach Lebensmittelunternehmen die Hauptverantwortung für die Befolgung des Lebensmittelrechts tragen – vor allem im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit – auf alle Bereiche des Lebensmittelrechts.
- Mit dem Artikel wird keine Gemeinschaftsregelung für die Haftung der verschiedenen Glieder der Lebensmittelkette eingeführt. Die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen und Umstände ein Unternehmer strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verfolgt werden kann, ist eine komplexe Angelegenheit, die von der Gliederung der verschiedenen einzelstaatlichen Rechtssysteme abhängt.
- Bei allen Diskussionen über die Frage der Zuständigkeiten sollte bedacht werden, dass die Interaktionen zwischen Erzeugern, Herstellern und Vertreibern zunehmend komplex werden. In vielen Fällen haben Primärerzeuger beispielsweise Herstellern oder Vertreibern gegenüber vertragliche Verpflichtungen zur Erfüllung bestimmter Qualitäts- und/oder Sicherheitsanforderungen. Die Vertriebsunternehmen lassen zunehmend Produkte unter ihrem eigenen Namen herstellen und spielen eine zentrale Rolle bei der Konzeption und Gestaltung von Produkten.

Aufgrund dieser neuen Verhältnisse sollten die Zuständigkeiten im Verlauf der Lebensmittelkette zunehmend gemeinsam wahrgenommen werden und nicht einzeln. Allerdings sollte jedes Glied der Lebensmittelkette in der Lage sein, im Rahmen der eigenen Tätigkeit für die Erfüllung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen zu sorgen, indem Grundsätze nach Art der HACCP und vergleichbarer Instrumente angewandt werden. Erfüllt ein Erzeugnis nicht die Anforderungen des Lebensmittelrechts, sollte geprüft werden, ob jedes Glied der Kette seinen jeweiligen Verpflichtungen nachgekommen ist.

II. Artikel 18 Rückverfolgbarkeit

Erwägungsgrund 28

Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Funktionieren des Binnenmarktes im Lebensmittel- oder Futtermittelsektor gefährdet sein kann, wenn Lebensmittel und Futtermittel nicht rückverfolgt werden können. Es ist daher notwendig, ein umfassendes System der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen festzulegen, damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Kontrollbediensteten entsprechend informiert und damit womöglich unnötige weitergehende Eingriffe bei Problemen der Lebensmittelsicherheit vermieden werden können.

Erwägungsgrund 29

Es muss sichergestellt werden, dass ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen einschließlich des Importeurs zumindest das Unternehmen feststellen kann, das das Lebensmittel oder Futtermittel, das Tier oder die Substanz, die möglicherweise in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wurden, geliefert hat, damit bei einer Untersuchung die Rückverfolgbarkeit in allen Stufen gewährleistet ist.

Artikel 3 Ziffer 15

„Rückverfolgbarkeit“: die Möglichkeit, ein Lebensmittel oder Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen.

Artikel 18

1. *Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.*
2. *Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.*
3. *Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.*
4. *Lebensmittel oder Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, sind durch sachdienliche Dokumentation oder Information gemäß den diesbezüglich in spezifischeren Bestimmungen enthaltenen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.*
5. *Bestimmungen zur Anwendung der Anforderun-*

gen dieses Artikels auf bestimmte Sektoren können nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

II.1. Denkansatz

Wie jüngste Schreckensmeldungen aus dem Lebensmittelsektor (BSE- und Dioxinkrise) gezeigt haben, ist der Nachweis der Herkunft von Lebens- und Futtermitteln für den Verbraucherschutz unverzichtbar. So hilft das Konzept der Rückverfolgbarkeit dabei, Lebensmittel aus dem Verkehr zu ziehen, und dem Verbraucher gezielte und konkrete Informationen über die betroffenen Produkte zu vermitteln. Die Rückverfolgbarkeit allein macht Lebensmittel noch nicht sicher. Es ist ein Instrument für das Risikomanagement, das dabei helfen kann, ein Lebensmittelsicherheitsproblem zu begrenzen.

- Die Rückverfolgbarkeit dient Zielen wie der Lebensmittelsicherheit, dem fairen Handel zwischen den Unternehmen und der Verlässlichkeit der an die Verbraucher gerichteten Informationen. Die Forderung der Rückverfolgbarkeit in der Richtlinie hat vor allem zum Ziel, die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass nicht sichere Lebens- und Futtermittel aus dem Verkehr gezogen werden.
- Mit der Rückverfolgbarkeit soll gewährleistet werden, dass Produkte gezielt und präzise aus dem Handel genommen oder zurückgerufen werden, dass Verbraucher und Unternehmer angemessen unterrichtet werden, dass Kontrollbehörden Risikobewertungen vornehmen können und dass unnötige Störungen des Handels vermieden werden.

II.2. Schlussfolgerungen

Nach Artikel 18 müssen Lebensmittelunternehmer:

- feststellen können, von wem sie ein Erzeugnis erhalten haben und an wen sie ein Erzeugnis geliefert haben;
- Systeme und Verfahren einrichten, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden nach Aufforderung mitgeteilt werden können.

Dazu wird von dem Ansatz „Ein Schritt dahinter – ein Schritt davor“ ausgegangen, der von den Lebensmittelunternehmern verlangt, dass sie:

- ein System einrichten, mit dem sie feststellen können, wer der direkte Lieferant und der direkte Abnehmer ihrer Erzeugnisse ist;
- eine Verbindung „Lieferant-Erzeugnis“ herstellen (welches Erzeugnis wird von welchem Lieferanten geliefert);

- eine Verbindung „Verbraucher-Erzeugnis“ herstellen (welche Erzeugnisse werden an welche Kunden geliefert). Die Lebensmittelunternehmer müssen die direkten Abnehmer nicht ermitteln können, wenn es sich um Endverbraucher handelt.

II.3. Beitrag/Auswirkung

- Die Rückverfolgbarkeit ist zwar kein neues Konzept in der Lebensmittelkette, aber zum ersten Mal werden in einer ressortübergreifenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift alle Lebensmittelunternehmer ausdrücklich verpflichtet, die direkten Lieferanten und direkten Abnehmer ihrer Lebens-/Futtermittel zu nennen. Mit Artikel 18 wird folglich eine neue allgemeine Verpflichtung für Lebensmittelunternehmer geschaffen.
- Bei Artikel 18 geht es um Ziele und angestrebte Ergebnisse und nicht darum, wie diese Ergebnisse erzielt werden sollen.

Vorbehaltlich genauerer Einzelbestimmungen hat die Industrie mit diesem allgemeinen Ansatz mehr Spielraum bei der Anwendung der Vorschriften, wodurch voraussichtlich die durch Verstöße verursachten Kosten gesenkt werden. Die Lebensmittelunternehmen und die Kontrollbehörden müssen jedoch gemeinsam aktiv werden, um die wirksame Anwendung zu gewährleisten. Dies dürfte nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen, aber Verhaltenskodizes für die Industrie könnten hierbei hilfreich sein.

II.3.1. Anwendungsbereich der Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit

i) Betroffene Erzeugnisse

- Der Artikel, und vor allem die Formulierung „... alle sonstige(n) Stoffe(n), die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden“ ist nicht so zu verstehen, dass die Bestimmungen auch für Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Düngemittel gelten. Einige dieser Produkte sind von gezielten Verordnungen oder Richtlinien abgedeckt, die unter Umständen sogar strengere Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit enthalten.
- Betroffen sind Stoffe, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie bei der Herstellung, Zubereitung oder Behandlung in einem Lebens- oder Futtermittel „verarbeitet“ werden. Darunter würden beispielsweise alle Arten von Lebens- und Futtermittelzusatzstoffen fallen, auch in einem Lebens- oder Futtermittel verarbeitetes Korn. Ausgeschlossen ist jedoch Korn, das im Anbau als Saatgut verwendet wird.

- Auch Verpackungsmaterial ist nach der Definition von Artikel 2 nicht Bestandteil von Lebensmitteln und fällt somit nicht unter Artikel 18, obwohl unbeabsichtigt Bestandteile davon in Lebensmittel gelangen können. Die Rückverfolgbarkeit dieser Lebensmittelverpackungsmaterialien ist Gegenstand einer Vorschrift, die am 27. Oktober 2004⁵ verabschiedet wurde.
- Durch die neue Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und die bevorstehende Verordnung über Futtermittelhygiene sollte schließlich ab dem 1. Januar 2006 ein Zusammenhang zwischen Lebens- und Futtermitteln, Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzprodukten hergestellt werden können, womit diese Lücke geschlossen werden kann, da die Landwirte über diese Produkte Buch führen müssen.

ii) Betroffene Unternehmen

- Artikel 18 der Verordnung gilt für Lebensmittelunternehmer in allen Abschnitten der Lebensmittelkette, von der Primärerzeugung (zur Lebensmittelgewinnung gehaltene Tiere, Anbau) über die Lebens-/Futtermittelverarbeitung bis zum Vertrieb. Dazu zählen auch gemeinnützige Organisationen. Bei der Durchsetzung und der Verhängung von Strafen sollten die Mitgliedstaaten jedoch die besondere Situation von gemeinnützigen Organisationen und Spendeaktionen berücksichtigen.
- Nach Artikel 3 Punkte 2 und 5 sind Lebensmittelunternehmen „alle Unternehmen, ... die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln [Futtermitteln] zusammenhängende Tätigkeit ausführen.“ Diese Definition gilt auch für Transport- und Lagerhaltungsunternehmen, sofern sie am Vertrieb von Lebens- und Futtermitteln beteiligt sind, und diese müssen daher auch Artikel 18 befolgen.
- Besorgt ein Lebensmittelunternehmen die Beförderung selbst, so muss das Unternehmen insgesamt den Bestimmungen von Artikel 18 genügen. Für die Speditionsabteilung reichen unter Umständen Aufzeichnungen über die an Kunden gelieferten Erzeugnisse aus, da in anderen Abteilungen des Unternehmens Buch über die von Lieferanten erhaltenen Erzeugnisse geführt würde.
- Für die Hersteller von Tierarzneimitteln und Produkten für die landwirtschaftliche Erzeugung (etwa Saatgut) gilt Artikel 18 nicht.

iii) Gültigkeit für aus Drittländern ausführende Unternehmer (in Verbindung mit Artikel 11)

- Die Bestimmungen der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit gelten nicht außerhalb der

EU. Dies trifft für alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in der EU zu, also vom Importeur bis zum Einzelhandel.

- Artikel 11 ist nicht so zu verstehen, dass die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit auch für Lebensmittelunternehmer in Drittländern gelten. Es wird lediglich verlangt, dass in die Gemeinschaft eingeführte Lebens- und Futtermittel die entsprechenden Anforderungen des EU-Lebensmittelrechts erfüllen.
- Die Ausführer in Handelspartnerländern sind nicht gesetzlich verpflichtet, die in der EU geltenden Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen, es sei denn, es gibt besondere bilaterale Abkommen in sensiblen Sektoren oder besondere Gemeinschaftsvorschriften, beispielsweise im Veterinärbereich.
- Das Ziel von Artikel 18 ist zufrieden stellend erfüllt, da die Bestimmungen auch für Importeure gelten. Der Importeur in der EU muss feststellen können, wer das Produkt in dem Drittland ausgeführt hat, womit die Bestimmungen von Artikel 18 und das angestrebte Ziel erfüllt wären.
- Einige Lebensmittelunternehmer in der EU verlangen von ihren Handelspartnern, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen und sogar über den Grundsatz „Ein Schritt dahinter/ein Schritt davor“ hinauszugehen. Solche Abmachungen werden jedoch vom Lebensmittelunternehmer vertraglich vereinbart und gehen nicht auf die Bestimmungen in der Verordnung zurück.

¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

² Schriftliche Anfrage E-2704/04 von W. Piecyk über die Anwendung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit auf gemeinnützige Organisationen.

³ Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Lebensmittelunternehmer“ sowohl Lebensmittel- als auch Futtermittelunternehmer.

⁴ Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Lebensmittelrecht“ sowohl Lebensmittel- als auch Futtermittelrecht, und der Begriff „Lebensmittelsicherheit“ umfasst sowohl die Sicherheit von Lebensmitteln als auch die von Futtermitteln.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004, ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4.

Fortsetzung folgt in der nächsten Ausgabe